

Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V.



Satzung 2010 mit Änderungen bzw. Erweiterungen

Stand: April 2023

§1 Name und Sitz des Vereins

- §1a Der Verein führt den Namen Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V. In Abkürzung NZTS
- §1b Der Verein hat seinen Sitz in Mössingen - Talheim.
- §1c Eingetragen ist der Verein beim Amtsgericht Stuttgart.

§2 Zweck des Vereins

- §2a der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Erhaltung und Förderung des heimatlichen Fasnetsbrauchtums.
- §2b Die Zweckverwirklichung erfolgt durch Teilnahme bzw. Ausrichtung von Brauchtumsabenden, Brauchtumsveranstaltungen, Narrentreffen, Tragen von einheitlichem Häs und Teilnahme an Umzügen.
- §2c Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2d Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §2e Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §2f Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen. Kinder und Jugendarbeit zu betreiben, bzw. diesen die Fasnet näher zu bringen.
- §2g Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen, sowie Vereinen im Heimatort zur gegenseitigen Hilfe.

§3 Das Geschäftsjahr

- §3a Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V.



§4 Mitgliedschaft

- §4a Mitglied, der politisch und religiös neutralen Zunft kann jeder unbescholtene Fasnetsfreund werden.
- §4b Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern.
- §4c Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, können nur in Verbindung mit ihren Eltern oder einem anderen Leumund Mitglied werden und sind Beitragsfrei.
- §4d Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung solche Mitglieder werden, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von den Vereinsbeiträgen befreit und haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des Vereins.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- §5a Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vereinsausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- §5b Mitglied ist man erst dann, wenn der Jahresbeitrag vollständig gezahlt wurde.
- §5c Jedem Mitglied wird nach Aufnahme die Satzung und Vereinsordnung ausgehändigt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §6a Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- §6b Mitglieder unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines von diesem schriftlich benannten Vertreter an Umzügen und Veranstaltungen teilnehmen.
- §6c Jedes aktive Mitglied muß eine private Haftpflicht - Versicherung nachweisen.
- §6d Die Maske kann nur über den Verein bezogen werden.
- §6e Die Abnahme des Häs erfolgt jährlich vor der Fasnet über den Brauchtumswart/in.
- §6f Es darf grundsätzlich kein Häs verliehen werden. Im Ausnahmefall, muß es mit der Vorstandschaft abgesprochen werden und darf nur an Mitglieder verliehen werden.
- §6g Der Weiterverkauf eines Häs ist nicht erlaubt. Ein geplanter Verkauf muß von der Vorstandschaft genehmigt werden. Der Verein hat nicht die Pflicht, das Häs eines ausscheidenden- oder eines ausgeschlossenen Mitglieds zu kaufen.
- §6h Die Häsnummern bleiben im Besitz des Vereins. Sie müssen beim Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds an den Verein zurückgegeben werden.

Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V.



§6i Das Häs, sowie der Vereinspullover bzw. T-Shirt sind mit Würde und Anstand zu tragen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

§7a Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss enden.

§7b Der Austritt muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

§7c Der Ausschluss kann nur vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

- Wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages, sowie aller anfallenden Vereinskosten länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist und trotz schriftlicher Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nachkommt;
- Wenn das Mitglied den Interessen, der Satzung oder der Vereinsordnung des Vereins zuwiderhandelt;

§7d Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch beim Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein, ferner besteht kein Anspruch auf Erstattung von bezahlten Beiträgen.

§8 Beiträge

§8a Die Jahresbeiträge werden zum 1. April für das folgende Geschäftsjahr fällig.

§8b Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9 Datenschutz

§9a Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzgesetze, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Detaillierte Informationen können bei der Vereinsführung eingesehen werden.

§9b Der Verein ist verpflichtet, von Vorstandsmitgliedern, die Namen, Adressen, Telefonnummern, sowie der Bezeichnung ihrer Funktionen im Verein, dem Amtsgericht Stuttgart zu melden.

Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V.



§10 Organe des Vereins

- a. Vorstand
- b. Vereinsausschuss
- c. Mitgliederversammlung

§11 Der Vorstand

§11a Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen, und setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzende/n
- dem 2. Vorsitzende/n
- dem Schriftführer/in
- dem Kassierer/in
- dem Brauchtumswart/in

§11b Der 1. und 2. Vorsitzende leiten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie berufen die Sitzungen des Vereinsausschusses, sowie die Mitgliederversammlungen ein und leiten diese.

§11c Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich von je drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§11d Der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Der Kassierer/in ist einzelvertretungsberechtigt und verantwortlich für die Buchführung, Bankkonten, Führung der Vereinskasse, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, berichtet über die Finanz- und Vermögenslage, Erstellung der Steuererklärung oder diese erstellen lassen, Abwicklung der Bankgeschäfte.

§11e Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11f Findet sich kein neuer 1. oder 2. Vorsitzender, bleibt der 1. Vorsitzende für 9 weitere Monate im Amt, bis eine neuer gewählt ist. Sollte bis dahin kein neuer gefunden werden, wird die Auflösung beantragt.

§11g Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V.



- §11h Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- §11i Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann, bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses davon unberührt.

Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V.



§12 Der Vereinsausschuss

- §12a Dem Vereinsausschuss gehören der Vorstand und sechs weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten volljährigen Mitglieder an.
- §12b Dem Ausschuss kommt die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- §12c Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsausschuss aus, so ernennt der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.
- §12d Eine Wiederwahl, eines Ausschussmitglieds ist zulässig.
- §12e Wenn ein Amt nicht besetzt werden kann, bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses davon unberührt.

§13 Mitgliederversammlung

- §13a Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Erledigung von Anträgen.
 - Wahl des Vorstands und Ausschussmitglieder.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, bzw. Vereinsordnung und über die Auflösung des Vereins.
 - Wahl der Kassenprüfer (Zwei Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt)
- §13b Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- §13c Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in rechtlich anerkannter Form (E-Mail und Internet) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- §13d Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Dieselben müssen jedoch zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht werden.

Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V.



§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- §14a Der Vorstand und der Ausschuss können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- §14b Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es einfordert, oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- §14c Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- §15a Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, sollten beide verhindert sein, von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- §15b In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- §15c Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- §15d Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes Mitglied dies beantragt.

§16 Ehrungen

- §16a Die Mitgliedsjahre werden unabhängig vom Alter mit dem Beitritt in den Verein gezählt.

§17 Vereinsauflösung

- §17a Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- §17b Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine-gemeinnützige Organisation nach Wahl der Mitgliederversammlung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Narrenzunft Talheim 2010 "Saibachdeifel" e.V.



Diese Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2010 beschlossen. Sie tritt am 10. April 2010 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen in § 1, 7, 9, 11, 12, 14, 16 und 17 wurden beschlossen bei der Mitgliederversammlung 09/2021.

Änderungen und Ergänzungen in § 11d, wurden beschlossen bei der Mitgliederversammlung 04/2023